



## Landgericht Dortmund

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
am 03.01.2012

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
Landgericht und die Richterin

den Richter am

#### **b e s c h l o s s e n :**

Dem Beklagten wird Prozesskostenhilfe mit Wirkung ab Antragstellung bewilligt, soweit er sich gegen eine Klageforderung in Höhe von 646,77 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.4.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, die über 459,40 € hinausgehen, verteidigt.

Zugleich wird aus Witten zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz beigeordnet.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Partei wird von der Anordnung einer ratenweisen Zahlung der Prozesskosten zunächst abgesehen. Sollten sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann dieser Beschluss gemäß § 120 Abs. 4 ZPO abgeändert werden.

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

#### **Gründe:**

Die Verteidigung des Beklagten hat nach seinem Vortrag nur in Höhe von 646,77 € Aussicht auf Erfolg, da er unter Beweisantritt behauptet, dass ihm vor Beginn der

Behandlung zugesichert worden sei, dass sämtliche Kosten von der Beihilfe bzw. der Versicherung übernommen werden. Die Kammer weist ausdrücklich auf § 124 ZPO hin, wonach eine Aufhebung der Prozesskostenhilfe möglich ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Vortrag falsch war.

Im Hinblick auf den Betrag von 646,77 € ist im Übrigen auch nur dargetan, dass die Beihilfe den Betrag nicht erstattet hat. Dass der Betrag nach der GOZ nicht geschuldet ist, ist nicht hinreichend dargetan.

Soweit der weitere offene Rechnungsbetrag daraus herrührt, dass die Nebenintervenientin, die Debeka, bislang eine Kostenerstattung verweigert, steht dem Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Der Kläger verweigert eine Unterstützung zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Krankenversicherer nicht und hat sich auch zur Herausgabe der erforderlichen Unterlagen bereit erklärt. Die Nebenintervenientin, die , hat mit Schreiben vom 08.12.2010 eine Erstattung der Kosten zugesagt, allerdings erst nach Übersendung der Unterlagen. Es ist zwar nicht verständlich, dass sich der Kläger bislang darauf nicht eingelassen hat, verpflichtet ist er dazu aber nicht. Vielmehr ist der Patient vorleistungspflichtig, wenn er die Herausgabe von Krankenunterlagen begehrt. Nichts Anderes gilt für den Versicherer, wenn er für und im Einverständnis mit dem Patienten Unterlagen vorgelegt haben möchte. Die Vorleistungspflicht des Patienten zur Zahlung dieser Kopierkosten ergibt sich dabei aus § 811 Abs. 2 Satz 2 BGB (vgl. Gehrlein, NJW 2001, 2773; sowie Rechtsprechung des OLG Hamm 3 U 74/11, Beschluss vom 01.06.2011; 3 U 84/11, Beschluss vom 11.07.2011 und 3 U 140/11, Urteil vom 07.11.2011).

Dass das geltend gemachte Honorar aus sonstigen Gründen nicht gerechtfertigt ist, ist im Übrigen nicht ersichtlich. Es ist weder substantiiert dargetan, dass die Behandlung nicht indiziert war noch dass die Behandlung mangelhaft erfolgt ist.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

